

AfD-Fraktion Bottrop Gerichtsstraße 2 46236 Bottrop

19.12.2023

Anfrage der AfD-Fraktion: Erweiterte Anfrage zur Flüchtlingsunterkunft an der Tannenstraße

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Tischler,

unsere Fraktion stellte am 26.11.2023 eine Anfrage zu Feuerwehrfehlalarmen an der Flüchtlingsunterkunft Tannenstraße. Gestellte Anfrage wurde seitens der Stadtverwaltung am 13.12.2023 beantwortet.

In Frage Nummer 5 sollte die Bottroper Stadtverwaltung Stellung dazu nehmen, welche Lösungsansätze bereits existieren, oder derzeit erarbeitet werden, um der Problematik vor Ort zu begegnen?

Folgende Antwort wurde uns diesbezüglich gegeben:

Die Brandmeldeanlage wird regelmäßig gewartet, um die Anzahl der Fehlalarme möglichst gering zu halten. Von Seiten des Sozialamtes werden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt, die Anzahl der Fehlalarme möglichst gering zu halten. Der Hausverwalter und die soziale Betreuung unterrichten die Bewohner regelmäßig über die Thematik der Brandmeldeanlage.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Faktoren können zu den Fehlalarmen, welche dem Hintergrund von technischen Fehlfunktionen zu Grunde lagen, begründet werden, bzw. konnte die Problematik inzwischen vollständig beseitigt werden?
- 2. Aus welchen genauen Gründen ist es notwendig, dass durch den Hausverwalter sowie die soziale Betreuung vor Ort, die Bewohner regelmäßig über die Thematik der Brandmeldeanlage unterrichtet werden müssen?
- 3. Inwieweit ist es möglich, dass Bewohner welche bereits längere Zeit in der Unterkunft verweilen, neue Bewohner über den Sinn und Zweck der Brandmeldeanlage in Kenntnis setzen, wie zum Beispiel im Rahmen einer Patenschaft, bei welcher Bewohner untereinander sich über die Funktion der Anlage aufklären?
- 4. In der Anfrage vom 26.11.2023 wurde unserer Fraktion in der Antwort zu Frage Nummer 4 mitgeteilt, dass es in Jahr 2023 zu einer vermutlich anlasslosen Betätigung eines Druckknopfmelders durch eine unbekannte Person kam.
 - Würde sich im Nachhinein herausstellen, ein Bewohner der Unterkunft hätte nach einer Unterweisung zum Sinn und Zweck der Brandmeldeanlage einen anlasslosen Feueralarm

ausgelöst, (dann wäre es laut § 145 StGB Absatz 1 Nr. 1 absichtlich und wissentlich¹) würde dies daraufhin strafrechtlich geahndet?

5. Sollte dies zu keiner strafrechtlichen Verfolgung des Sachverhalts führen, welche Faktoren können unter juristischen Gesichtspunkten dazu herangezogen werden bzw. welche Sonderregelungen kämen in diesem Fall zur Anwendung?

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Engels Fraktionsvorsitzender der AfD Bottrop

 $^{^{1}\,\}underline{\text{https://www.fachanwalt.de/magazin/strafrecht/missbrauch-von-notrufen}}$